

Festsetzungen

Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Zeichenerklärungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes "Rainlein".

----- Geltungsbereich der Planänderung

E + D Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss als Höchstgrenze, Satteldach, Dachneigung 35° - 40°, Gauben zulässig gem. Beschluss des Stadtrates vom 02.04.1984, Wandhöhe bis 4,50 m über natürlichem Gelände (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 + Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 + Abs. 2 BayBO)

private Zufahrt, Mindestbreite 3,50 m (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Pflanzgebot für Bäume (als Ersatzpflanzung für entfernte Bäume) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Abstandsregelung

Es gelten die Bestimmungen der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. vom 14.08.2007. Abstand der Garage zum Philosophenweg wie im Planteil eingetragen.

Hinweise

Die festgesetzte private Zufahrt ist im Zuge der Grundstücksneuaufteilung dem rückwärtigen Baurecht zuzumessen oder es sind alternativ Geh- und Fahrrechte bzw. Leitungsrechte (Strom, Wasser, Kanal) eintragen zu lassen.

Rodungsmaßnahmen sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

----- geplante neue Grundstücksgrenze

***** geplanter Gebäudeabbruch



STADT MILTENBERG

LANDKREIS MILTENBERG

BEBAUUNGSPLAN "RAINLEIN"

Änderung bzw. Ergänzung für die Grundstücke Fl.Nrn. 2369 und 2370 der Gemarkung Miltenberg

M 1 : 1.000

Planstand: 27.07.2012

redaktionell berichtigt am 21.11.2012

Ingenieurbüro Eilbacher, Miltenberg
Stadtbauamt Miltenberg

Verfahren

Der Bauausschuss der Stadt Miltenberg hat in seiner Sitzung vom 07.05.2012 die Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplanes "Rainlein" für die Grundstücke Fl.Nrn. 2369 und 2370 der Gemarkung Miltenberg beschlossen. Angewendet wird das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB. Der Änderungsbeschluss wurde am 25.09.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Planentwurf in der Fassung vom 27.07.2012 mit Begründung hat gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.10.2012 bis einschließlich 05.11.2012 öffentlich ausgelegt.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.09.2012 am Verfahren beteiligt.

Miltenberg, 21. NOV. 2012

Bieder, 1. Bürgermeister



Der Bauausschuss hat den Planentwurf in der Fassung vom 27.07.2012 mit redaktionellen Berichtigungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 19.11.2012 als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung des Änderungsplanes ist gem. § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich.

Miltenberg, 21. NOV. 2012

Bieder, 1. Bürgermeister



Ausgefertigt am 21. NOV. 2012

Bieder, 1. Bürgermeister



Der Änderungsplan mit Begründung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab 28. NOV. 2012 öffentlich ausgelegt worden. Der Satzungsbeschluss und die Auslegung sind am 28. NOV. 2012 gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht worden. Damit ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 28. NOV. 2012 in Kraft getreten.

Miltenberg, 28. NOV. 2012

Bieder, 1. Bürgermeister

